



FAMILIEN-CLUB KÜSNACHT www.familienclubkuesnacht.ch

Statuten

Familien-Club

Küssnacht ZH

Neuausgabe 2018

STATUTEN

Art. 1 **Name, Sitz und Zweck**

Abs. 1.1 Der "Familien-Club Künsnacht" ist ein Eltern-Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Künsnacht. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Abs. 1.2 Der Familien-Club Künsnacht verfolgt folgenden Zweck:

- Förderung des Kontakts und Gedankenaustausches unter Eltern;
- Wahrung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Gemeinde Künsnacht;
- Gewährleistung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schulbehörden.

Art. 2 **Mitgliedschaft**

Abs. 2.1 Die Mitgliedschaft steht allen Familien und Betreuungspersonen offen, welche den in Art. 1 umschriebenen Zweck unterstützen.

Abs. 2.2 Jede Familie, welche Mitglied des Familien-Clubs Künsnacht ist, besitzt, unabhängig ihrer Anzahl Familienmitglieder, bei Abstimmungen und Wahlen des Vereins eine Stimme.

Abs. 2.3 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird nach seiner schriftlichen Anmeldung und der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages durch den Vorstand genehmigt.

Abs. 2.4 Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und ist per sofort wirksam ohne ein Rückerstattungsrecht auf bereits geleistete Mitgliederbeiträge. Ein Ausschluss kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Nicht-Begleichen der Mitgliederbeiträge trotz einmaliger Mahnung hat das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Art. 3 **Organisation**

Abs. 3.1 Die Organe des Familien-Clubs Künsnacht sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Abs. 3.2 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Erteilung der Décharge an den Vorstand;
- c) Wahl des Vorstands und der Revisoren;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets;

- e) Bestätigung des vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrages;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Vereins.

Abs. 3.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen werden den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch und mindestens zwei Wochen zuvor zugestellt. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden, Anträge und Wahlvorschläge dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Abs. 3.4 Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abs. 3.5 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Es werden folgende Ämter besetzt: PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, Spielgruppen-KoordinatorIn und BeisitzerInnen, wobei das Amt der/des KassierIn nicht gleichzeitig von der/dem PräsidentIn besetzt werden darf. Es ist wünschenswert, dass der / die PräsidentIn vor seiner / ihrer Wahl schon mindestens ein Jahr im Vorstand mitgewirkt hat.

Abs. 3.6 Der Vorstand vertritt den Familien-Club Künsnacht nach aussen; seine Mitglieder sind einzelzeichnungsberechtigt. Der Vorstand trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Ihm kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, Durchführung des Tätigkeitsprogrammes, unter anderem durch Bildung von Arbeitsgruppen, welche allen Vereinsmitgliedern offenstehen;
- b) Wahl und Besetzung der verschiedenen Ämter (PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, Spielgruppen-KoordinatorIn usw.);
- c) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr seines Bestandes; der/die PräsidentIn besitzt den Stichtscheid.

Abs. 3.7 Der/die RevisorIn überprüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung des/des KassierIn und beantragt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der/die RevisorIn darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder MitarbeiterIn des Familien-Clubs Künsnacht sein.

Art. 4 **Finanzen**

- Abs. 4.1 Das Vereinsvermögen wird aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spielgruppenangeboten gespeist.
- Abs. 4.2 Für die Verpflichtungen des Familien-Clubs Künsnacht haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Abs. 4.3 Bei der Teilnahme an Vereinsanlässen jeglicher Art, ist die Versicherung (Unfall, Haftpflicht etc.) ausschliesslich Sache der Teilnehmer oder deren gesetzlicher Vertreter.
- Abs. 4.4 Das Vermögen des Familien-Clubs Künsnacht soll im Falle einer Vereinsauflösung einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewandt werden.

Im Januar 2018 / der Vorstand